

Fraktionen und Abgeordnete dürfen mit Staatsgeldern Wahlwerbung betreiben

## Parteienfinanzierung auf Umwegen

Von Hans Herbert von Arnim

**S**PEYER. - Die skandalöse Geschichte der staatlichen Politikfinanzierung ist um ein weiteres Kapitel „bereichert“ worden. Der Bürger wird in Zukunft nicht nur von den Parteien umworben. Auch die Parlamentsfraktionen und sogar jeder einzelne Abgeordnete werden künftig mit staatsfinanzierten Broschüren, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen um die Gunst des Wählers werben. Diese zusätzliche Geldquelle für Wahlwerbung eröffnet das neue Fraktionsgesetz des Bundes, das der Bundestag zusammen mit dem Parteienfinanzierungsgesetz am vergangenen Freitag verabschiedet hat.

Diese Regelung macht die ganze öffentliche Diskussion, ob das Parteienfinanzierungsgesetz die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene Obergrenze für Staatsmittel von 230 Millionen Mark jährlich einhält, zur Farce. Denn sie verdeckt, daß die Fraktionsfinanzierung eine Art „Überholspur“ ist, auf der die Parteien die verfassungsrechtlichen Grenzen für ihre Finanzierung umgehen.

Die neue Klausel im Fraktionsgesetz erlaubt es den Fraktionen und sogar jedem einzelnen Abgeordneten, aus Fraktionsmitteln in

großem Stil Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Das läuft zwangsläufig auf Parteiwerbung hinaus, da der Wähler natürlich nicht zwischen den verschiedenen organisatorischen Teilen der Parteien unterscheidet.

Zwar haben die Fraktionen auch in der Vergangenheit Broschüren verteilt und Zeitungsanzeigen geschaltet. Dies geschah aber mit schlechtem Gewissen und deshalb nur vereinzelt. Denn diese Praxis widerspricht dem Grundgesetz und wurde deshalb von den Rechnungshöfen und der Parteienfinanzierungskommission beim Bundesprä-

sidenten nachdrücklich beanstandet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1989 den Sinn staatlicher Fraktionsmittel allein in der Koordination der Parlamentsarbeit gesehen. Die Klage des fraktionslosen Abgeordneten Wülpesahl, der an den Fraktionsmitteln beteiligt werden wollte, wurde seinerzeit mit der Begründung abgewiesen, daß es bei einem einzelnen fraktionslosen Abgeordneten „an

einem solchen Koordinationsbedarf“ fehle. Wenn das neue Fraktionsgesetz nunmehr vorsieht, daß der einzelne Abgeordnete mit Fraktionsmitteln Öffentlichkeitsarbeit betreiben darf, so widerspricht dies jenem Urteil offensichtlich.

Die vom Bundesverfassungsgericht für die staatliche Parteienfinanzierung entwickelten Anforderungen und Grenzen werden entgegen den Empfehlungen der Parteienfinanzierungskommission beim Bundespräsidenten - nicht auf die Fraktionsfinanzierung angewendet. Das neue Fraktionsgesetz sieht keine Obergrenze vor; auch

werden die Beträge, die die Fraktionen erhalten, nicht durch das Fraktionsgesetz festgelegt, sondern nur durch einen Pauschaltitel im Haushaltsplan. Erhöhungen können die Abgeordneten und Fraktionen im Parlament deshalb in eigener Sache unbegrenzt vornehmen.

Dies hatte bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß die staatlichen Mittel für die Fraktionen des Bundestags und der Landesparlamente sich seit 1966 (als das Bundesverfassungsgericht der staatlichen Parteienfinanzierung erstmals Grenzen zog) verdreiundzwanzigfach haben und inzwischen mit 230,7 Millionen Mark genau so hoch sind wie die staatliche Parteienfinanzierung. Die Parteien scheinen es allerdings nicht zu wagen, die neue Regelung schon im Wahljahr 1994 anzuwenden. Das Fraktionsgesetz soll erst Anfang 1995 in Kraft treten.

Überblickt man das gesamte Feld der Politikfinanzierung, so ist das Ergebnis zum Verzweifeln. Schon das neue Parteienfinanzierungsgesetz enthält viele verfassungsrechtlich höchst zweifelhafte Vorschriften. Für die Parteistiftungen, die 1992 mit 670 Millionen Mark mehr Geld aus der Staatskasse erhalten als Parteien und

Fraktionen zusammen, fehlen Regelungen noch völlig. Und das neue Fraktionsgesetz bereitet sogar noch eine Ausweitung der Finanzierung in offensichtlich verfassungswidrige Bereiche vor.

Noch am 19. August 1993 hatte Bundestagspräsidentin Süssmuth in ihrem Parteienfinanzierungsbericht ausdrücklich gemahnt, „das zur Zeit negative Ansehen der Parteien zu verbessern“ und darauf zu achten, „daß das neue Gesetz keine verfassungsrechtlichen Risiken in sich birgt“. Tatsächlich tun die Parteien, die Fraktionen und Abgeordneten jetzt das Gegenteil und nehmen sogar offensichtliche Verfassungswidrigkeiten in Kauf - möglicherweise in der Hoffnung, es werde sich kein Kläger finden, der zum Bundesverfassungsgericht geht, oder ein Urteil werde jedenfalls so lange auf sich warten lassen, daß kein Wähler dann mehr die Verantwortlichen feststellen könne. Fast scheint es so, als wäre die „politische Klasse“ unfähig, die Zeichen der „Politikverdrossenheit“ auch nur zu bemerken.

■ Hans Herbert von Arnim lehrt Öffentliches Recht an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.